

**Haushaltssatzung
der Stadt Lüdenscheid
für die Haushaltsjahre 2026 und 2027**

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), die zuletzt durch Gesetz vom 10.07.2025 (GV. NRW. S. 618) geändert worden ist, hat der Rat der Stadt Lüdenscheid mit Beschluss vom 13.07.2026 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für die Haushaltsjahre 2026 und 2027, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Stadt Lüdenscheid voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

	2026	2027
im Ergebnisplan mit		
dem Gesamtbetrag der Erträge auf	335.554.201 €	347.450.075 €
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	382.565.709 €	387.286.265 €
im Finanzplan mit		
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	318.719.793 €	331.608.328 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	361.820.352 €	363.021.075 €
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	19.628.729 €	23.941.724 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	77.977.243 €	122.593.986 €
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	39.448.513 €	133.107.588 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	5.972.904 €	7.028.750 €

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf

	2026	2027
	39.448.513 €	75.650.633 €
festgesetzt. Hiervon entfallen		
- auf das Sonderkontingent Feuerwehrgebäude	11.832.929 €	13.287.764 €,
- auf den Kredit für die Grundschule Lösenbach	1.200.000 €	3.000.000 €,
- auf den Kredit für die Westschule	0 €	0 €,
- auf den Kredit für das Midstad-Projekt	8.800.000 €	38.700.000 €,
- auf die übrigen teil- und unrentierlichen Maßnahmen	2.876.843 €	3.264.943 €,
- auf neu veranschlagte Kredite aus Vorjahren	2.870.700 €	4.203.259 €,
- auf rentierliche Maßnahmen	11.868.041 €	13.194.667 €.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf

2026	2027
150.984.009 €	18.404.389 €

festgesetzt. Hiervon entfallen auf

Maßnahmen zur Errichtung von Feuerwehrgebäuden	38.359.469 €	11.150.389 €
auf die Maßnahme Grundschule Lösenbach	25.977.060 €	0 €
auf die Maßnahme Westschule	23.266.506 €	0 €
und auf die Maßnahme Midstad-Projekt	38.700.000 €	0 €

Nicht in Anspruch genommene Verpflichtungen des ersten Haushaltsjahres gelten weiter bis zum Erlass der nächsten Haushaltssatzung.

§ 4

Die Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird auf

2026	2027
0 €	0 €

und die Verringerung der allgemeinen Rücklage aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird auf

47.011.508 €	39.836.190 €
--------------	--------------

festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf

2026	2027
150.000.000 €	180.000.000 €

festgesetzt.

§ 6

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für die Haushaltsjahre 2026 und 2027 wie folgt festgesetzt:

	2026	2027
1. Grundsteuer		
1.1 für die Betriebe der Land- und Forstwirtschaft (Grundsteuer A) auf	226 %*	226 %*
1.2 für die unbebauten und bebauten Grundstücke (Nichtwohngrundstücke und Wohngrundstücke) (Grundsteuer B) auf	1.190 %*	1.190 %*
2. Gewerbesteuer auf	499 %	499 %

*Die aufgeführten Steuersätze für die Grundsteuer für 2026 und 2027 haben nur deklaratorische Bedeutung, da die Steuersätze mit separater Hebesatzsatzung festgesetzt werden.

§ 7

Nach dem Haushaltssicherungskonzept ist der Haushaltsausgleich im Jahr 2034 wieder hergestellt. Die dafür im Haushaltssicherungskonzept enthaltenen Konsolidierungsmaßnahmen sind bei der Ausführung des Haushaltsplanes umzusetzen.

§ 8

Die im Stellenplan als "künftig umzuwandeln" (ku) bezeichneten Planstellen sind beim Freiwerden in Planstellen der nächstniedrigeren oder der besonders vermerkten Besoldungs- oder Entgeltgruppe umzuwandeln. Die im Stellenplan als "künftig wegfallend" (kw) bezeichneten Planstellen sind mit dem Ausscheiden der Stelleninhaber oder zu den besonders vermerkten Ereignissen aufgehoben. Zur flexiblen Stellenbewirtschaftung können während des Haushaltsjahres Beamtenstellen mit vergleichbaren Tarifbeschäftigten und Stellen von Tarifbeschäftigten mit Beamten besetzt werden. Soweit von dieser Ermächtigung Gebrauch gemacht wird, ist der Stellenplan für das folgende Haushaltsjahr entsprechend anzupassen.

§ 9

Zur flexiblen Haushaltsführung werden folgende Bewirtschaftungsregelungen getroffen:

Alle Aufwendungen und die hiermit verbundenen konsumtiven Auszahlungen eines Produkts werden zu einem Budget zusammengefasst. Auszahlungsermächtigungen für Instandhaltungsmaßnahmen eines Produktes, für die im Vorjahr Rückstellungen gebildet wurden, bilden ebenfalls ein Budget. Darüber hinaus werden die Aufwendungen sowie die Auszahlungsermächtigungen für Investitionen der Produktgruppe 03.01 „Bereitstellung schulischer Einrichtungen“ zu einem Budget zusammengefasst. Zudem sind die Auszahlungsermächtigungen für Zinsen im Produkt 16.01.01 „Allgemeine Finanzwirtschaft“ einseitig deckungsfähig zugunsten der Ermächtigungen für Tilgungen. Die Summe der Aufwendungen und Auszahlungen ist verbindlich.

Von den vorstehenden Budgetierungen ausgenommen sind die Verfügungsmittel des Bürgermeisters. Weiterhin ausgenommen sind die nicht zahlungswirksamen Aufwendungen sowie die zahlungswirksamen Personalaufwendungen.

Die Aufwendungen aus Abschreibungen auf Sachanlagen, Umlaufvermögen und immaterielle Vermögensgegenstände sowie die Aufwendungen aus Anlageabgängen werden produktübergreifend zu einem Budget zusammengefasst.

Die Auflösungen von investiven Rechnungsabgrenzungsposten, die zahlungswirksamen Personalaufwendungen, die Zuführungen zu Rückstellungen für Pensionen und Beihilfen, die Zuführungen zu Rückstellungen für Altersteilzeit sowie die Zuführungen zu Rückstellungen für Urlaub und Gleitzeit sind jeweils produktübergreifend gegenseitig deckungsfähig. Erträge und Aufwendungen aus der internen Leistungsverrechnung bilden für jede Verrechnungsart jeweils produktübergreifend ein Budget.

Auszahlungsermächtigungen für Investitionen sind dann gegenseitig deckungsfähig, wenn sie zu demselben Auftrag gehören. Auszahlungsermächtigungen für Investitionen können mit Ausnahme der Produktgruppe 03.01 „Bereitstellung schulischer Einrichtungen“ nicht zur Deckung von zahlungswirksamen Aufwendungen herangezogen werden.

Die Inanspruchnahme der Deckungsfähigkeit darf nur dann erfolgen, wenn und soweit beim deckungspflichtigen Ansatz eine voraussichtliche Unterschreitung eintritt.

Weitere Deckungsmöglichkeiten sind über entsprechende Deckungsvermerke im Haushaltsplan gekennzeichnet.

Der Stadtkämmerer wird ermächtigt, im Zweifelsfall die Durchführung der vorgenannten Regelungen im Detail zu bestimmen. Die rechtlichen Befugnisse des Stadtkämmerers bleiben im Übrigen unberührt.

§ 10

Als geringfügig im Sinne des § 81 Absatz 3 Nr. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen gelten Auszahlungen mit einem städtischen Eigenanteil bis zur Höhe von 2.750.000 €.

Als erheblich im Sinne des § 10 Absatz 1 der Kommunalhaushaltsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen gelten Änderungen bei Erträgen und Aufwendungen sowie bei Einzahlungen und Auszahlungen von mehr als 200.000 € je Produktsachkonto bzw. je Investitionsmaßnahme.